



Sozialtherapeutische Beratungsstelle /
Betreuungsverein e.V. Rheinallee 17 55118 Mainz

Newsletter Juli 2013

Ansprechpartner/in: Koch, Holger
Telefon: (06131) 90 52 140
Telefax: (06131) 90 52 150
E-Mail: koch@sbb-mainz.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
kh

Datum
04.07.2013

Newsletter V – Juli 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich Willkommen zu unserem fünften Newsletter. Wir freuen uns wie immer über eine Weiterleitung der Informationen an andere Interessentinnen und Interessenten und nehmen gerne Anregungen entgegen. Wir wünschen Ihnen eine hoffentlich sonnige Ferien- und Urlaubszeit.

Viele Grüße

Inge Teichmann

und

Holger Koch

1. Änderungen im Beitragsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung

Durch das vom Bundestag verabschiedete „Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung“ ergeben sich auch für Betreute unter Umständen relevante Veränderungen.

Für Personen, deren Versicherungsstatus sich auf § 5 (1) Nr. 13 SGB V (die sogenannte Bürgerversicherung von 2007) gründet, bietet das neue Gesetz die Möglichkeit, entstandene Beitragsschulden erlassen zu bekommen, sofern ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Krankenkasse gestellt wird. Gleiches gilt für Personen, die sich bisher noch nicht bei einer gesetzlichen Krankenkasse gemeldet haben und deren Versicherungsstatus daher ungeklärt ist, sofern sie bis zum 31.12.2013 eine entsprechende Anzeige an eine Krankenkasse übermitteln und gleichzeitig einen Erlass eventuell entstehender Beitragsschulden beantragen.

Betreuer/innen, die Betreute neu übernehmen, deren Versicherungsstatus ungeklärt ist oder bei denen eventuell Beitragsrückstände bestehen, sollten daher vorsorglich einen entsprechenden Antrag bis zum Jahresende stellen.

Für neu entstehende Beitragsschulden wurde der gesetzliche Säumniszuschlag auf 1% des geschuldeten Beitrags begrenzt. Bisher waren 5% Säumniszuschlag zulässig.

Eine weitere Änderung ergibt sich für Personen, die aus dem Status der Pflicht- oder Familienversicherung aufgrund von veränderten Lebensumständen ausscheiden. Hier galt bisher eine Dreimonatsfrist nach Beendigung der Pflicht- oder Familienversicherung, in der eine freiwillige Weiterversicherung aktiv beantragt werden musste. Ein Haftungsrisiko für Betreuer/innen, wenn diese z.B. nach einer Scheidung eines bis dato familienversicherten Ehepartners oder aufgrund des Bezugs von Sozialleistungen diese Antragsfrist überschritten (vgl. auch OLG Nürnberg v. 17.12.12, AZ: 4 U 2022/12. In: BT-Prax 02/13, S. 70 f.). Der neue § 188 (4) SGB V regelt, dass sich für diesen Personenkreis „automatisch“ eine freiwillige Versicherung bei der bisherigen Krankenkasse begründet. Die Krankenkasse ist verpflichtet den Versicherten darüber zu unterrichten und auf ein 14 tägiges Kündigungsrecht hinzuweisen. Dieses greift allerdings nur, wenn der Versicherte eine andere Absicherung des Krankheitsrisikos nachweisen kann.

(Quellen: <http://www.bmg.bund.de/ministerium/presse/pressemitteilungen/2013-02/beitragsschuldengesetz-beschlossen.html>

und

<http://btdirekt.de/index.php/themen-fuer-berufsbetreuer/sozialrechtspraxis/879-beitragsschulden-in-der-gesetzlichen-krankenversicherung-werden-erlassen>

2. Interessante Rechtsprechung

2.1 Landessozialgericht Hessen zur Weiterleitungspflicht nichtzuständiger Rehaträger (Aktenzeichen: L 6 AL 160/09)

In einer Entscheidung vom 12.12.2012 hat das LSG Kassel klargestellt, dass unzuständige Rehaträger trotzdem leistungs verpflichtet sind, wenn sie einen gestellten Antrag nicht innerhalb der 14-Tage-Frist an den vermutlich zuständigen Rehaträger weiter leiten. Geklagt hatte eine schwerhörige Frau, die bei der Arbeitsagentur die Kostenübernahme für Hörgeräte beantragt hatte, da sie diese zur Berufsausübung benötige. Nach zwei Monaten lehnte die Arbeitsagentur den Antrag wegen Unzuständigkeit ab. Die Richter verurteilten nun die Arbeitsagentur zur Zahlung der Kosten unter Verweis auf § 14 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie Abs. 2 S. 1 SGB IX, der die Pflicht zur zeitnahen Prüfung regelt.

Das Urteil im Volltext:

http://www.lareda.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/s15/page/bslaredaprod.psml?&doc_id=JURE130003552%3Ajuris-r01&showdoccase=1&doc.part=L

2.2 Bundessozialgericht zu den Räumungskosten bei Heimumzug (B 8 SO 25/11R)

In seiner Entscheidung vom 15.11.2012, die inzwischen im Volltext veröffentlicht ist, hatte das BSG zu entscheiden, ob auch die Kosten für eine Wohnungsräumung bei Umzug in ein Pflegeheim durch den Sozialhilfeträger zu übernehmen sind.

Im zu entscheidenden Fall beantragte eine Frau, die bereits vor dem Umzug in ein Heim Leistungen der Grundsicherung im Alter bezog, die Übernahme der Räumungskosten für die zuvor bewohnte Mietwohnung.

Das BSG entschied, dass im vorliegenden Fall diese Kosten durch den Sozialhilfeträger zu übernehmen sind, soweit der Umzug in ein Heim objektiv notwendig ist, die betroffene Person aufgrund einer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Wohnungsräumung eigenständig zu übernehmen und die Räumungskosten angemessen sind. Bezüglich der Angemessenheit der Räumungskosten stellt das BSG klar, dass es keine Verpflichtung von Angehörigen oder Freunden gibt, diese Aufgaben unentgeltlich zu übernehmen.

Die Entscheidung im Volltext:

<http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-in/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=en&nr=12833>

3. Betreuungsrecht in einfacher Sprache

Das Thüringer Sozialministerium hat eine Broschüre zum Betreuungsrecht in einfacher Sprache heraus gegeben. Die Broschüre erläutert das Wesen der Betreuung und die Rechtsstellung des Betreuten an Hand von Bildern und einfachen Texten. Sie steht als Download zur Verfügung oder kann bestellt werden. Details hierzu finden Sie unter:

<http://thueringen.de/de/tmsfg/aktuell/presse/62225/uindex.html>

4. Aktualisierter Psychiatriekompass der Koordinierungsstelle für Gemeindenahe Psychiatrie

Wichtige Adressen und Telefonnummern bündelt der Psychiatriekompass für die Landeshauptstadt Mainz, der von der Koordinierungsstelle für gemeindenahe Psychiatrie heraus gegeben wird und in seiner aktuellen Auflage unter:

<http://www.mainz.de/C1256D6E003D3E93/files/psychiatriekompass-mainz.pdf/%24FILE/psychiatriekompass-mainz.pdf>

herunter geladen werden kann.